



# kreuz.weise

verein zur förderung der jugendmusikarbeit e.V.

## Nutzungsvereinbarung

1. kreuz.weise überlässt dem Nutzer den Übungskeller 'Katakombe 1' oder 'Katakombe 2000' einmal wöchentlich für einen Zeitraum von drei Stunden. Der wöchentliche Termin wird vorab schriftlich vereinbart. Hierfür entrichtet der Nutzer ein monatliches Nutzungsentgeld. Das Nutzungsentgeld stellt einen erhöhten Mitgliedsbeitrag dar und wird jährlich nach Rechnungstellung im Voraus entrichtet oder vom Verein per Lastschriftverfahren monatlich eingezogen.
2. Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt für Schüler 15,00 Euro. Studenten, Auszubildende, Bufdis und Arbeitslose 20,00 Euro; Berufstätige 25,00 Euro.
3. Der überlassene Übungsraum wird nur von Personen genutzt, die eine Nutzungsvereinbarung mit dem Verein abgeschlossen haben. Dritten darf die Anwesenheit im Übungsraum nur gestattet werden, wenn ein Nutzer anwesend ist.
4. Der Nutzer ist damit einverstanden, dass kreuz.weise im Bedarfsfall den Termin des Nutzers für einen Workshop oder die Jugendarbeit der Kirchengemeinde Neutempelhof verplanen kann. Der Verein wird seinerseits in Rücksprache mit dem Nutzer einen Ersatztermin bereitstellen.
5. Der Nutzer ist berechtigt, das vereinseigene Equipment im Übungskeller zu nutzen. Das vereinseigene Equipment ist eindeutig gekennzeichnet. Equipment anderer Bands, das sich im Übungsraum befindet, darf nicht benutzt werden.
6. Der Nutzer darf im Übungsraum die für seine musikalische Tätigkeit notwendigen Geräte während der Vereinbarungsdauer belassen. Das Equipment muss mit Namen, Telefonnummer und ggf. Bandnamen markiert werden. Nicht ständig benötigtes Equipment hat er aus dem Kellerraum zu entfernen, wenn nicht mit dem Verein etwas anderes vereinbart wurde.
7. Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht verursacht werden. Er haftet ferner für Schäden, die durch seine Besucher verursacht werden. Er hat zu beweisen, dass ein Verschulden seinerseits nicht vorgelegen hat. Vorkommnisse, die das Interesse des Vereins betreffen, sind unverzüglich mitzuteilen.
8. Die Vereinbarung kann vom Nutzer unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu jedem Monatsende gekündigt werden.  
Der Verein kann bei einem Erstabschluss dieser Vereinbarung innerhalb der ersten 6 Monate fristlos kündigen. Ansonsten kann der Verein diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von vierundzwanzig Wochen zu jedem Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf beiderseits der Schriftform.
9. Der Verein hat das Recht, die Vereinbarung aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
10.
  - a) der Nutzer seinen vereinbarten Pflichten nicht nachkommt,
  - b) der Nutzer mit der Zahlung des Nutzungsentgeldes drei Monate im Rückstand ist,
  - c) der Nutzer seinen Mitgliedsstatus verliert.Bei einer etwaigen Vertragsauflösung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden dem Verein gegenüber. Darüber hinaus ist diese Nutzungsvereinbarung auch beendet, wenn die Räume des Vereins seitens der Kirchengemeinde gekündigt werden. In diesem Fall hat der Nutzer keinen Anspruch auf Schadenersatz.
11. Vor dem ersten Betreten des Übungsraumes hat der Nutzer an einer technischen Einweisung teilzunehmen.
12. Der Nutzer muss Mitglied im Verein kreuz.weise e.V. sein.  
Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch bei Erlöschen der Nutzungsvereinbarung.
13. Die Hausordnung des Vereins ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Vereinbarung.

---

Vorstand: Nicolai Danielowski, David Slangen, Sven Pählke

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg, Registernummer 12872 Nz